

Gültig ab 01.01.2022

Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer(in) sind Sie unser(e) Vertragspartner(in). Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis – bei Kollektivverträgen alle Vertragsverhältnisse – zwischen Ihnen und uns gelten.

Die in den Bedingungen aufgeführten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den (die) Versicherungsnehmer(in).

Bei der abgeschlossenen Versicherung handelt es sich um eine Direktversicherung im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. In den Bedingungen werden u. a. die versicherungsvertraglichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, Steuern oder andere Beträge einzubehalten und abzuführen. Informationen zu verschiedenen steuerlichen Behandlungsmöglichkeiten der Versicherung finden Sie in den steuerlichen Informationen.

Ihre
Württembergische Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

B Versicherungsbedingungen

I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

II. Überschussbeteiligung

- § 3 Wie erfolgt die Überschuss- und die Indexbeteiligung?

III. Leistungsauszahlung

- § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 7 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

IV. Beitragszahlung

- § 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?
- § 11 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zuzahlungen erhöhen?
- § 12 Welche Möglichkeiten haben Sie bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten?

- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

V. Kosten

- § 14 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

VI. Vorzeitige Beendigung

- § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VII. Ihre Obliegenheiten

- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 19 Wann kann der Index ausgetauscht werden?

VIII. Sonstiges

- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 23 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die wir im Folgenden verwenden werden.

Aufschubdauer

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn.

Bewertungsreserven

Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens über dem Wert liegt, mit dem sie in der für die Überschussbeteiligung maßgeblichen Bilanz ausgewiesen ist (Buchwert), ergeben sich aus der Differenz ihres Markt- und Buchwerts Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. An unseren Bewertungsreserven beteiligen wir Sie, wie in § 3 beschrieben, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte ist der Empfänger der Versicherungsleistung im Erlebensfall bzw. im Todesfall. Nähere Informationen zum Bezugsrecht finden Sie in § 6.

Deckungskapital (Angespartes Kapital)

Wir bilden das Deckungskapital, indem wir die eingezahlten Beiträge und ggf. die Zuzahlungen abzüglich der tariflichen Kosten und ggf. der Beitragsanteile für die Risikoübernahme mit einem Rechnungszins verzinsen. Gutgeschriebene Erträge erhöhen das

Deckungskapital. Bei Rentenbeginn erhöht sich das Deckungskapital ggf. einmalig um eine Beteiligung an den Bewertungsreserven und den Zeitwert der Indexbeteiligung.

Zum Rentenbeginn entspricht das Deckungskapital mindestens dem für diesen Zeitpunkt ermittelten Garantie-Kapital (vgl. § 1 Absatz 3). Auch in der Rentenbezugszeit führen wir das Deckungskapital unter Berücksichtigung der tariflichen Kosten, der Beitragsanteile für die Risikoübernahme sowie der Verzinsung mit dem bei Rentenbeginn festgelegten Rechnungszins fort. Auszahlungen von Leistungen (z.B. Renten) reduzieren das Deckungskapital.

Bis zum Rentenbeginn verwenden wir zur Berechnung des Deckungskapitals die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, in der Rentenbezugszeit die zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen. Das Deckungskapital ist insbesondere Grundlage für die Bemessung des Rückkaufswerts (vgl. § 16).

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist eine Reserve, die Lebensversicherer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bilden, um den ihren Kunden versprochenen Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Sie entspricht dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, um zusammen mit den künftigen Beiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanzieren zu können.

Indexstichtag

Der Indexstichtag ist der maßgebliche, jährliche Termin für die Indexbeteiligung. Mit dem Indexstichtag beginnt jeweils das Indexjahr. Sie können ihn Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Zum Indexstichtag können Sie entscheiden, ob und mit welchem Anteil des zum Indexstichtag vorhandenen Deckungskapitals Sie im folgenden Indexjahr an der Wertentwicklung des Index beteiligt werden wollen. Vor Rentenbeginn erhalten Sie die Überschussbeteiligung jeweils zu Beginn des Indexjahres.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind vorsichtige Annahmen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden. Dies sind neben Sterbetafel und Rechnungszins auch Annahmen über Kosten. Nähere Informationen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen für die garantierte Mindestrente finden Sie in § 3 Absatz 16 sowie den vertraglichen bzw. vorvertraglichen Informationen. Die in der Rentenbezugszeit tatsächlich verwendeten Rechnungsgrundlagen werden erst bei Rentenbeginn festgelegt (vgl. § 1 Absatz 4).

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rentenbezugszeit

Die Rentenbezugszeit ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem wir die Rentenleistungen an den Bezugsberechtigten auszahlen.

Sterbetafel

Sterbetafeln geben uns Auskunft über Sterbewahrscheinlichkeiten und dienen uns als Grundlage für die Kalkulation von Versicherungsleistungen. Nähere Informationen zu den verwendeten Tafeln finden Sie in § 3 Absatz 16.

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung oder Anzeige zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Überschüsse

Gemäß VAG müssen wir vorsichtig kalkulieren, so dass in aller Regel Überschüsse entstehen, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen teilhaben lassen.

Bei den Versicherungsleistungen ist zu unterscheiden zwischen den Ihnen bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen und Leistungen aus Überschüssen, die u.a. von der künftigen Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen, des Index, der Lebenserwartung und der Kosten abhängen und die wir Ihnen deshalb bei Vertragsabschluss nicht verbindlich zusagen können. Die Leistungen aus Überschüssen können auch insgesamt entfallen. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 3.

Vereinbarter Rentenbeginn

Nachfolgend verwenden wir den Begriff „vereinbarter Rentenbeginn“, wenn wir den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn meinen. Wir sprechen vom Rentenbeginn bzw. dem Beginn der Rentenzahlung, wenn wir - unter Berücksichtigung der Ihnen eingeräumten Optionen zum Vorverlegen bzw. Aufschieben des Rentenbeginns - nicht nur den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn meinen.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist der Arbeitnehmer, auf den sich der mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt. Sie kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht verfügen.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr umfasst grundsätzlich den Zeitraum eines Jahres und beginnt vor Rentenbeginn jedes Jahr an dem Tag, an dem sich der vereinbarte Versicherungsbeginn Ihres Vertrages jährt. Ab dem Rentenbeginn beginnt das Versicherungsjahr jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber als derjenige, der die Versicherung beantragt hat, und der Inhaber der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Setzt der versicherte Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis die Versicherung beitragspflichtig oder beitragsfrei fort, wird er Versicherungsnehmer (vgl. § 6).

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht bis zum Rentenbeginn bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung dem Versicherungsjahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Ab dem Rentenbeginn entspricht die Versicherungsperiode immer dem Versicherungsjahr.

B Versicherungsbedingungen

I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Direktversicherung IndexClever ist eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Garantie-Kapital und

garantierter Mindestrente gegen laufende Beitragszahlung bzw. gegen Einmalbeitrag.

Besonderheit dieser Rentenversicherung

(2) An den Indexstichtagen bis zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie mit dem Deckungskapital Ihres Vertrages jährlich an der Wertentwicklung eines Index partizipieren. Die Finanzierung der Indexbeteiligung erfolgt unter Verwendung laufender Überschussanteile und ggf. einer laufenden Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven des jeweiligen Indexjahres.

Positive Erträge aus der Indexbeteiligung erhöhen Ihr Deckungskapital. Ein Absinken Ihres Deckungskapitals aufgrund der Indexbeteiligung ist nicht möglich.

Einzelheiten zur Indexbeteiligung entnehmen Sie der Erläuterung zur Überschuss- und Indexbeteiligung in § 3.

Garantie-Kapital

(3) Bei dieser Rentenversicherung vereinbaren wir mit Ihnen bereits bei Vertragsabschluss ein Garantie-Kapital. Dieses steht Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert für die Ermittlung einer Rente zur Verfügung. Die Höhe des Garantie-Kapitals ist im Versicherungsschein angegeben.

Höhe der Rente

(4) Die tatsächliche Höhe Ihrer ab Rentenbeginn garantierten Rente ermitteln wir aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamt-Kapital und den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen.

Das Gesamt-Kapital des Vertrages besteht aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapital und einem ggf. vorhandenen Zeitwert der Indexbeteiligung (vgl. Absatz 13). Bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Rentenbeginn kommt ggf. noch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven hinzu.

Die für Ihren Vertrag zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns in der Beitragskalkulation für zum Verkauf geöffnete, vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit.

Bieten wir zum Rentenbeginn keine sofort beginnende, vergleichbare Rentenversicherung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt mehr an, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die nach anerkannten aktuariellen Fachgrundsätzen ermittelt wurden. D.h. insbesondere, dass die Rechnungsgrundlagen ausreichend vorsichtig gewählt werden, damit wir die Ihnen garantierten Leistungen auch lebenslang erbringen können. Wir werden diese Rechnungsgrundlagen erst dann verwenden, nachdem deren korrekte Ermittlung und Angemessenheit von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wurde.

Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer garantierten Mindestrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn. Ist die auf Basis des Gesamt-Kapitals und der zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelte Rente niedriger als die garantierte Mindestrente, so wird die garantierte Mindestrente ausgezahlt. Die garantierte Mindestrente ist im Versicherungsschein angegeben.

Die so ermittelte Rente ist die ab Rentenbeginn garantierte Rente und reduziert sich während der gesamten Rentenbezugszeit nicht.

Rentenzahlung

(5) Wir zahlen die Rente an die versicherte Person aus, wenn diese den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird gezahlt, solange die versicherte Person lebt.

Die Rente wird als Monatsrente zum vereinbarten Zahlungstermin fällig. Eine zusammengefasste Auszahlung von bis zu 12 Monatsrenten zu einem Zahlungstermin ist möglich. Ergibt sich eine ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Rente von weniger als 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) gemäß § 18 SGB IV, sind wir berechtigt, anstelle der Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 8 zu erbringen.

Wird zum Rentenbeginn ggf. ein Ertrag aus der Indexbeteiligung fällig, kann die Höhe der Rente erst dann ermittelt werden, wenn dieser Ertrag festgestellt wurde. Die erste Rente wird in diesem Fall erst 2 Wochen nach Rentenbeginn fällig.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(6) Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr (bei Zusagen, die ab dem 1. Januar 2012 erteilt werden) vollendet hat, die verbleibende Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn nicht mehr als 5 Jahre beträgt und die ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Rente den Betrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) gemäß § 18 SGB IV nicht unterschreitet. Der Antrag auf Vorverlegung muss bis spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Als Rentenbeginn können Sie grundsätzlich nur einen Indexstichtag wählen. Ist die Indexbeteiligung ausgeschlossen oder erhält die versicherte Person eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente, können Sie als Rentenbeginn auch jeden Monatsersten wählen. Bereits bei Vertragsabschluss garantieren wir Ihnen auch bei Vorverlegung des Rentenbeginns ein Garantie-Kapital. Das Garantie-Kapital zum vorverlegten Rentenbeginn wird unter Berücksichtigung anerkannter versicherungsmathematischer Methoden und der nicht mehr geleisteten Beiträge aus dem Garantie-Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn ermittelt. Zum vorverlegten Rentenbeginn haben das Garantie-Kapital und die garantierte Mindestrente einen geringeren Wert als die im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginn dokumentierten Werte.

Zum vorverlegten Rentenbeginn steht dieses Garantie-Kapital garantiert für die Ermittlung einer Rente zur Verfügung. Die Höhe der garantierten Mindestrente wird zum Termin des vorverlegten Rentenbeginns neu bestimmt. Für die Berechnung werden das Garantie-Kapital zum vorverlegten Rentenbeginn sowie die bei Vertragsabschluss verwendeten Rechnungsgrundlagen für die garantierte Mindestrente zugrunde gelegt (vgl. § 3 Absatz 16). Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt entsprechend Absatz 4.

Phase des flexiblen Rentenübergangs

(7) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, der gewünschte Rentenbeginn innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs liegt und Ihr Antrag spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten bzw. gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Möchten Sie einen einmal festgelegten Rentenbeginn erneut aufschieben oder wieder vorverlegen, so gelten dieselbe Bedingung und dieselbe Frist. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person liegt. Während dieser Phase können Sie die Beitragszahlung einstellen. Eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt zu Beginn dieser Phase.

Wenn Sie den Rentenbeginn aufschieben und die Beitragszahlung fortführen, erhöht sich Ihr Garantie-Kapital zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns im selben Verhältnis, wie sich die Beitragssumme durch die während der Phase zusätzlich geleisteten Beiträge erhöht. Das Garantie-Kapital innerhalb eines Versicherungsjahres wird unter Berücksichtigung anerkannter versicherungsmathematischer Methoden aus dem Garantie-Kapital zum nächsten Jahrestag ermittelt.

Zum aufgeschobenen Rentenbeginn steht dieses Garantie-Kapital garantiert für die Ermittlung einer Rente zur Verfügung. Die Höhe der garantierten Mindestrente wird zum Termin des aufgeschobenen Rentenbeginns neu bestimmt, wobei für die Berechnung das Garantie-Kapital zum Zeitpunkt des gewünschten Rentenbeginns sowie die bei Vertragsabschluss verwendeten Rechnungsgrundlagen für die garantierte Mindestrente zugrunde gelegt werden. Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt entsprechend Absatz 4.

Wir werden rechtzeitig vor dem vereinbarten Rentenbeginn die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen von Ihnen anfordern und Sie auf die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, hinweisen.

Sollten Sie keine Entscheidung treffen, legen wir als Rentenbeginn den Monatsersten fest, der auf den zu diesem Zeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Endtermin der Phase des flexiblen Rentenübergangs folgt. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hinweisen. Möchten Sie diesen Rentenbeginn wieder vorverlegen, muss Ihr Antrag spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Kapitalabfindung

(8) Anstelle der Rentenzahlungen können Sie zum vereinbarten Rentenbeginn die vollständige Auszahlung einer Kapitalabfindung verlangen.

Darüber hinaus können Sie zu einem Termin, der die Voraussetzungen der Vorverlegung des Rentenbeginns nach Absatz 6 erfüllt, oder zu einem Termin innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs nach Absatz 7 eine Kapitalabfindung verlangen.

Bei einer vollständigen Kapitalabfindung wird das Gesamtkapital, mindestens jedoch das für den jeweiligen Zeitpunkt gültige Garantie-Kapital, ggf. abzüglich eines Abzugs gemäß § 16 Absatz 5, ausbezahlt.

Wir erheben bei einer Kapitalabfindung zu einem Termin, der die Voraussetzungen der Vorverlegung des Rentenbeginns nach Absatz 6 erfüllt, nur dann einen Abzug, wenn die Aufschubdauer weniger als 10 Jahre beträgt und die Kapitalabfindung vor Ablauf von 5 Jahren in der Aufschubdauer erfolgt. In der Phase des flexiblen Rentenübergangs verzichten wir auf einen Abzug.

Voraussetzungen für eine Kapitalabfindung sind, dass die versicherte Person diesen Termin erlebt, das Kapitalwahlrecht nicht ausgeschlossen wurde und uns der Antrag auf Kapitalabfindung frühestens ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Kapitalabfindung zugegangen ist.

Falls Sie keine Kapitalabfindung gewählt haben, können Sie jedoch zum Rentenbeginn, d.h. zum vereinbarten oder vorverlegten Rentenbeginn bzw. zum Rentenbeginn in der Phase des flexiblen Rentenübergangs, eine Teilkapitalabfindung in Höhe von bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals bzw. – sofern das Garantie-Kapital höher als das Gesamtkapital ist – 30 % des für den jeweiligen Zeitpunkt gültigen Garantie-Kapitals in Anspruch nehmen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt, das Kapitalwahlrecht nicht ausgeschlossen wurde und uns der Antrag auf Teilkapitalabfindung spätestens 2 Wochen vor dem Rentenbeginn zugegangen ist. Bei einer Teilkapitalabfindung erheben wir ggf. einen anteiligen Abzug.

Eine teilweise Kapitalabfindung ist nur möglich, wenn die verbleibende, ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Rente den Betrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) gemäß § 18 SGB IV nicht unterschreitet. Mit Auszahlung der vollständigen Kapitalabfindung erlischt Ihre Versicherung, nach einer Teilkapitalabfindung reduziert sich Ihr Versicherungsschutz.

Leistungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

(9) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so wird das vorhandene Gesamt-Kapital fällig.

Sind Hinterbliebene im Sinne von Absatz 12 bei Tod der versicherten Person nicht vorhanden, so wird die fällige Todesfall-Leistung auf höchstens 8.000 EUR einmalig pro versicherte Person begrenzt und die Versicherung erlischt.

Leistungen bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

(10) Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn während der Rentengarantiezeit, wird die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit in voller Höhe weitergezahlt, sofern und solange Hinterbliebene gemäß Absatz 12 vorhanden sind. Sind solche Hinterbliebene bei Tod der versicherten Person nicht vorhanden, endet die Rentenzahlung bei Tod der versicherten Person auch während der Rentengarantiezeit. Als Todesfall-Leistung wird dann der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Wert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten, höchstens jedoch 8.000 EUR einmalig pro versicherte Person, gezahlt und die Versicherung erlischt.

Die Rentengarantiezeit gilt unter Beachtung der höchstmöglichen Rentengarantiezeiten auch in der Phase des flexiblen Rentenübergangs.

Auszahlung der Todesfall-Leistung

(11) Leistungen für den Todesfall der versicherten Person – auch aus evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen – erfolgen gemäß § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich in Form einer Rente und werden als solche nur an Hinterbliebene gemäß Absatz 12 erbracht. Kapitalleistungen werden in eine Rente umgerechnet. Für die Ermittlung dieser Rente sind die Rechnungsgrundlagen zum jeweiligen Rentenbeginn maßgeblich.

Die Rente wird als Leibrente gezahlt. An überlebende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner bzw. Lebensgefährten erfolgt die Zahlung lebenslang. An überlebende Kinder ist der Anspruch auf Waisenrente auf den Zeitraum begrenzt, in dem das Kind die Voraussetzungen des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, anstelle dieser Rente eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, außer bei Tod der versicherten Person in der Rentengarantiezeit. Mit Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung erlischt die Versicherung.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene

(12) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,
- bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte,
- bzw. der überlebende Lebensgefährte der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und diese dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,

- überlebende Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG.

Wie ermitteln wir den Zeitwert der Indexbeteiligung im Leistungsfall?

(13) Der Zeitwert der Indexbeteiligung entspricht dem Marktwert bei Veräußerung der für die Indexbeteiligung dem Vertrag zugeordneten Kapitalmarktinstrumente zum Stichtag. Während des Indexjahres muss der Zeitwert nicht unbedingt der Indexentwicklung entsprechen und kann auch 0 betragen.

Für die Berechnung der Todesfall-Leistung ist der Stichtag der auf den Tag des Eingangs der Meldung folgende Börsentag, spätestens der Bewertungsstichtag zum Ende des Indexjahres, in dem der Tod eingetreten ist.

Der Zeitwert der Indexbeteiligung kann immer erst an dem Termin, an dem eine Versicherungsleistung fällig wird bzw. der Marktwert zum jeweiligen Stichtag vorliegt, ermittelt werden. Daher wird der Überweisungsauftrag über die fälligen Versicherungsleistungen innerhalb einer Bearbeitungszeit von maximal 2 Wochen nach Eingang der Todesfallmeldung erteilt. Voraussetzung ist, dass die in § 4 genannten Unterlagen zusammen mit der Todesfallmeldung bei uns eingegangen sind. Bei einem nicht termingerechten Eingang der Unterlagen wird entsprechend später ausgezahlt.

Sollte zum Stichtag eine Feststellung des Marktwerts der Indexbeteiligung nicht möglich sein, weil z.B. für den Index kein Kurs bestimmt wurde, behalten wir uns abweichend von dem oben genannten Stichtag vor, die Festlegung des Zeitwerts zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der Zeitwert der Indexbeteiligung wird entsprechend später fällig.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösbetrags (vgl. § 8 Absatz 2) kann unsere Leistungspflicht entfallen (vgl. § 9).

II. Überschussbeteiligung

§ 3 Wie erfolgt die Überschuss- und die Indexbeteiligung?

Wir beteiligen Sie gemäß diesen Tarifbedingungen sowie den jeweils zum Beteiligungszeitpunkt aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, derzeit insbesondere § 153 VVG, an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden jährlich ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Überschussbeteiligung erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Nachfolgend beschreiben wir Grundsätze und Maßstäbe für die Entstehung von Überschüssen, deren Verteilung auf einzelne Verträge sowie die einzelvertragliche Verwendung, welche hiermit als vereinbart gelten.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind

(vgl. § 3 MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (vgl. § 6 und § 9 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Spezielle Regelungen in der MindZV für den Fall, dass die anrechenbaren Kapitalerträge geringer sind als die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigten Beträge bleiben hiervon unberührt.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (vgl. § 7, § 8 und § 9 MindZV).

(2) Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient unter anderem dazu, Schwankungen der Ergebnisse und der Solvabilitätskapitalanforderungen im Interesse der Gemeinschaft der Versicherten abzufedern und zugleich die Überschussbeteiligung in zeitlicher Hinsicht zu verstetigen. Die RfB darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 VAG abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Wenn wir die RfB, wie zuvor beschrieben, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versicherungsbestände verursachungsorientiert.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich auf Basis aktualisierter Markt- und Buchwerte neu ermittelt und den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (vgl. § 153 Absatz 3 VVG). Hierbei beachten wir die jeweils aktuellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, derzeit u. a. die zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen. Nachfolgend beschreiben wir das von uns verwendete verursachungsorientierte Verfahren, mit dem zunächst die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und anschließend den einzelnen Verträgen zugeordnet werden (vgl. Absatz 7 für Verträge in der Ansparphase und Absatz 13 für Verträge im Rentenbezug).

Die Bewertungsreserven werden monatlich auf Basis des letzten Arbeitstages des Vormonats mit Wirkung für das Monatsende ermittelt.

Sofern sich durch Kapitalmarktbebewegungen kurzfristig im laufenden Monat drastische Veränderungen der Bewertungsreserven

ergeben, werden diese zwischen den regulären Terminen im laufenden Monat neu ermittelt und zum Monatsende verwendet. Drastische Veränderungen liegen vor, wenn seit der letzten Bewertung im Aktienmarkt der Index Euro Stoxx 50 Return mit dem Bloomberg-Kürzel SX5T (Last Price) sich um mehr als 20 % oder der Euro-Swapzinssatz für 10-jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate) sich um mehr als 50 Basispunkte geändert hat. Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in mehreren Schritten aus den Bewertungsreserven des Unternehmens hergeleitet. Es werden die Bewertungsreserven des Unternehmens herangezogen, die nach aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind. Derzeit ist gemäß § 139 VAG ein eventuell bestehender Sicherungsbedarf mindern anzusetzen. Hieraus werden die verteilungsfähigen Bewertungsreserven mit folgendem bilanzorientierten Verfahren ermittelt:

1. Zunächst wird der Teil der Bewertungsreserven ermittelt, der auf das Kollektiv aller anspruchsberechtigten Verträge entfällt. Hierzu werden die anzusetzenden Bewertungsreserven des Unternehmens mit den zur maßgeblichen Jahresbilanz ermittelten Werten proportional aufgeteilt anhand der relevanten Bilanzsumme des Unternehmens und dem Vermögen aller anspruchsberechtigten Verträge (insbesondere Deckungsrückstellung, Überschussguthaben, Rückstellung für Beitragsrückerstattung). Hierbei entspricht die maßgebliche Jahresbilanz vom 01.03. des laufenden Jahres bis Ende Februar des Folgejahres der Jahresbilanz zum 31.12. des Vorjahres.
2. Es wird der Anteil der Bewertungsreserven abgetrennt, der auf den Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfällt, der kollektive Mittel für die zukünftige Überschussbeteiligung des Bestandes enthält.

Grundsätze und Maßstäbe für die Zuordnung und Verwendung der Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

Überschusszuordnung auf Bestands- bzw. Überschussgruppen

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir fassen deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits-, Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Innerhalb einer Bestandsgruppe kann ggf. durch die Bildung von Überschussgruppen weiter differenziert werden.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Einzelrentenversicherungen oder – falls die Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung einen Tarifzusatz „K“ enthält – zur Bestandsgruppe der Kollektivrentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und ggf. einer weiteren Differenzierung in Überschussgruppen, erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen dieser Gruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze (Deklaration) wird grundsätzlich jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Für die Direktversicherung IndexClever können abweichend hiervon die Überschussanteilsätze auch monatlich vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt werden, sofern der Verantwortliche Aktuar dies für erforderlich hält.

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht bzw. die aktuelle Deklaration können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Beteiligung Ihrer Versicherung am Überschuss vor Beginn der Rentenzahlung

(5) Die Überschussbeteiligung für Ihre Versicherung erfolgt bis zum Beginn der Rentenzahlung in Form von laufenden Überschussanteilen (vgl. Absatz 6) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (vgl. Absatz 7).

(6) Wir beteiligen Sie jeweils zu Beginn des Indexjahres und zum Rentenbeginn an den laufenden Überschüssen. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Grundüberschussanteil (Zins- und ggf. Risikoüberschüsse) und einem Kostenüberschussanteil.

Hierzu ermitteln wir vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines Indexjahres die laufenden Überschussanteile, die für die Zuteilung zu Beginn des folgenden Indexjahres bzw. zum Rentenbeginn vorgesehen sind. Diese laufenden Überschussanteile (Grund- und Kostenüberschuss) ergeben sich aus den in Prozent angegebenen Überschussanteilsätzen, die zum Indexstichtag für Ihren Vertrag gültig sind, und der zugehörigen Bezugsgröße. Die Bezugsgröße für die Ermittlung der laufenden Überschussanteile zu Beginn des Indexjahres ist das zum Indexstichtag vorhandene Deckungskapital unter Berücksichtigung eines ggf. zu diesem Termin geleisteten Beitrags.

Der Kostenüberschussanteil wird erstmalig nach Ablauf einer Wartezeit zugeteilt. Haben Sie mit uns bei Vertragsabschluss eine laufende Beitragszahlung vereinbart, wird der Kostenüberschussanteil erstmals zu Beginn des 17. Indexjahres zugeteilt. Haben Sie mit uns eine Einmalzahlung bei Vertragsabschluss vereinbart, wird der Kostenüberschussanteil erstmals zu Beginn des 12. Indexjahres zugeteilt.

Zusätzlich wird Ihrem Vertrag zu Beginn eines Indexjahres bzw. zum Rentenbeginn ein Grundüberschuss auf das Deckungskapital, das sich aus den während des vorangegangenen Indexjahres bzw. vor dem ersten Indexstichtag geleisteten Beiträgen ergibt (unterjähriges Deckungskapital), ermittelt und zugeteilt. Hierbei werden die unterjährigen Zahlungstermine der Beiträge und Zuzahlungen sowie eventuelle Entnahmen entsprechend berücksichtigt. Es wird grundsätzlich der Überschussanteilsatz, der zu Beginn des vorangegangenen Indexjahres bzw. zum Vertragsbeginn gültig war, verwendet. Für Erhöhungen und Zuzahlungen verwenden wir bei der ersten Ermittlung der Überschussanteile hingegen den zum Änderungszeitpunkt gültigen Überschussanteilsatz.

Die Überschussanteilsätze in der Aufschubdauer und in der Phase des flexiblen Rentenübergangs können voneinander abweichen.

Bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Tod innerhalb eines Indexjahres erhalten Sie keine Leistung aus den laufenden Überschussanteilen des aktuellen Indexjahres. Die zu Beginn des aktuellen Indexjahres ermittelten laufenden Überschussanteile verfallen, sofern sie nicht schon für die Indexbeteiligung verwendet wurden.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(7) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung, Erleben des Rentenbeginns oder – bei Ausübung des Kapitalwahlrechts – Erleben des Fälligkeitstermins der Kapitalabfindung) zur Gutschrift fällig.

Dem einzelnen Vertrag wird nach einem verursachungsorientierten Verfahren, d.h. in dem Maße wie Ihr Vertrag zu der Entstehung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven beigetragen

hat, ein Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zugeordnet.

Um die verteilungsfähigen Bewertungsreserven (vgl. Absatz 3) auf den einzelnen Vertrag zuzuordnen, wird für Ihren Vertrag ab Vertragsbeginn ein Beteiligungsgewicht geführt. Das Beteiligungsgewicht Ihres Vertrages erhöht sich jährlich um das Deckungskapital Ihres Vertrages zum Stichtag 31.12. Das Beteiligungsgewicht des Bestandes ergibt sich aus der Summe aller Beteiligungsgewichte der einzelnen anspruchsberechtigten Verträge. Der Anteilsatz des einzelnen Vertrages ergibt sich aus dem Verhältnis des Beteiligungsgewichts des Vertrages zum Beteiligungsgewicht des Bestandes.

Der Anteilsatz wird aus den Werten zum 31.12. des Vorjahres gebildet und gilt vom 1.3. des laufenden Geschäftsjahres bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres.

Der einem Vertrag rechnerisch zuzuordnende Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ergibt sich aus der Multiplikation des Anteilsatzes mit den verteilungsfähigen Bewertungsreserven. Auf die Hälfte des so rechnerisch zugeordneten Betrages haben Sie bei Beendigung der Ansparphase gemäß § 153 VVG einen Anspruch.

Um die Auswirkungen von plötzlichen und kurzfristigen Schwankungen des Kapitalmarkts auf die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven abzufedern, können wir bereits vor Beendigung der Ansparphase eine laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven deklarieren. Die Höhe der Mindestbeteiligung wird grundsätzlich jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzt. Für die Direktversicherung IndexClever kann abweichend hiervon die Höhe der laufenden Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch monatlich vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt werden, sofern der Verantwortliche Aktuar dies für erforderlich hält. Wir veröffentlichen den Prozentsatz in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht bzw. die aktuelle Deklaration können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wir ermitteln vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines Indexjahres die laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, die für die Zuteilung am Beginn des folgenden Indexjahres bzw. zum Rentenbeginn vorgesehen ist.

Diese laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem in Prozent angegebenen Anteilssatz, der zum Indexstichtag für Ihren Vertrag gültig ist, und dem zum Indexstichtag vorhandenen Deckungskapital unter Berücksichtigung eines ggf. zu diesem Termin geleisteten Beitrags.

Bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Tod innerhalb eines Indexjahres erhalten Sie keine Leistung aus der laufenden Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven des aktuellen Indexjahres. Die zu Beginn des aktuellen Indexjahres ermittelte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven verfällt, sofern sie nicht schon für die Indexbeteiligung verwendet wurde. Bei Beendigung der Ansparphase überprüfen wir, ob Ihr Anspruch gemäß § 153 VVG bereits durch die laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven abgegolten wurde. Dazu vergleichen wir Ihren Anspruch gemäß § 153 VVG mit der Summe der bereits zugeteilten Beträge der laufenden Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven – unter Berücksichtigung einer Verzinsung mit dem hierfür jährlich deklarierten Zinssatz. Ist der Anspruch höher, so wird der Differenzbetrag fällig und zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.

Weitere Informationen zu Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht.

Verwendung von Überschüssen vor Rentenbeginn - Indexbeteiligung

(8) Standardmäßig verwenden wir vor dem vereinbarten Rentenbeginn die für Ihren Vertrag zu Beginn eines Indexjahres ermittelten Grundüberschussanteile und die laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven zur Finanzierung der Beteiligung Ihres Vertrages an der Wertentwicklung des Index für das laufende Indexjahr (Indexbeteiligung). Sofern und soweit eine Indexbeteiligung zum Beginn des Indexjahres vereinbart ist, teilen wir den ermittelten Grundüberschuss und die laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven unter Berücksichtigung anerkannter Regeln der Versicherungsmathematik bereits zu Beginn des Indexjahres zu und verwenden diese für die Indexbeteiligung unter Berücksichtigung der unter Absatz 16 dargestellten Grundsätze.

Sofern sich der Index im Indexjahr positiv entwickelt, erhöht sich am Ende des Indexjahres das Deckungskapital Ihres Vertrages um den Ertrag aus der Indexbeteiligung. Bei einer negativen Entwicklung des Index erfolgt keine Erhöhung des Deckungskapitals. Ein Absinken des Deckungskapitals aufgrund der Indexbeteiligung ist nicht möglich.

Der Ertrag aus der Indexbeteiligung ergibt sich aus der Wertentwicklung des Index im vorangegangenen Indexjahr, der individuellen Beteiligungsquote und der Bezugsgröße für die Indexbeteiligung.

Die Bezugsgröße für die Indexbeteiligung ist grundsätzlich das zum vorangegangenen Indexstichtag vorhandene Deckungskapital gemäß Absatz 6. Haben Sie sich für einen teilweisen Abschluss der Indexbeteiligung gemäß Absatz 9 entschieden oder musste für Ihren Vertrag die Indexbeteiligung ganz oder teilweise gemäß den Absätzen 9 oder 10 ausgeschlossen werden, so wird die Bezugsgröße der Indexbeteiligung entsprechend reduziert.

Die individuelle Beteiligungsquote gibt an, zu welchem Anteil Sie an positiven Jahresrenditen des Index beteiligt werden. Die individuelle Beteiligungsquote wird jährlich zum Indexstichtag neu festgelegt und ist abhängig von der Höhe des Grundüberschusses und der laufenden Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Ihren Vertrag sowie Einflussfaktoren des Kapitalmarkts. Wir werden Sie über die jeweils gültigen Konditionen in Textform informieren.

Die Wertentwicklung des Index in Prozent ergibt sich aus dem Kurs des Index an den Bewertungsstichtagen. Wir werden Ihnen die Kurse und die Wertentwicklung jeweils mitteilen.

Der künftige Ertrag aus der Indexbeteiligung hängt größtenteils von der Entwicklung des zugrunde gelegten Index ab. Da die Entwicklung des Index nicht vorhersehbar ist, können wir eine Erhöhung des Deckungskapitals nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich das Deckungskapital durch positive Wertentwicklungen des Index erhöht. Durch die individuelle Beteiligungsquote kann die Wertentwicklung Ihres Vertrages geringer oder höher ausfallen als die Wertentwicklung des Index. Sie tragen aber auch das Risiko, dass der Ertrag aus der Indexbeteiligung ggf. niedriger ist als die für die Finanzierung der Indexbeteiligung verwendeten Überschussanteile und die laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bzw. sich in einzelnen Jahren gar kein Ertrag aus der Indexbeteiligung ergibt.

Bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Tod innerhalb eines Indexjahres entfällt der Ertrag der Indexbeteiligung; Sie erhalten stattdessen den Zeitwert der Indexbeteiligung.

(9) Sie können uns mit einer Frist von 7 Kalendertagen zum nächsten Indexstichtag in Textform den von Ihnen gewünschten Indexanteil (100 %, 75 %, 50 %, 25 % bzw. 0 %) für das folgende

Indexjahr mitteilen bzw. die Indexbeteiligung ausschließen. Hierfür können wir pauschalierte Kosten erheben. Wir bieten Ihnen jedoch immer einen kostenlosen Kommunikationsweg an. Näheres hierzu wird in der Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen geregelt. Erhalten wir von Ihnen bis 7 Kalendertage vor dem nächsten Indexstichtag keine Mitteilung, wird der gewünschte Indexanteil des aktuellen Indexjahres auch für das folgende Indexjahr zugrunde gelegt.

Der Indexanteil muss ggf. reduziert oder die Indexbeteiligung ausgeschlossen werden, wenn das Deckungskapital kleiner ist als die zum Indexstichtag des Folgejahres erforderliche Deckungsrückstellung für die Versicherung. Wir verwenden in diesem Fall den höchstmöglichen der oben genannten Prozentsätze, maximal jedoch den von Ihnen gewünschten Indexanteil. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

Sobald eine Einschränkung des Indexanteils nicht mehr nötig ist, werden wir ab dem nächsten Indexstichtag die Indexbeteiligung gemäß der letzten von Ihnen getroffenen Entscheidung bzgl. des gewünschten Indexanteils weiterführen.

Liegt an einem Indexstichtag der vereinbarte Rentenbeginn im nachfolgenden Indexjahr, so ist die Indexbeteiligung ab diesem Indexstichtag – insbesondere in der Phase des flexiblen Rentenübergangs – ausgeschlossen.

Ausschluss der Indexbeteiligung und Störung des Index

(10) Wir realisieren die Indexbeteiligung Ihres Vertrages durch den Erwerb entsprechender Kapitalmarktinstrumente von externen Emittenten. Deshalb kann es auch aus anderen Gründen dazu kommen, dass wir die Indexbeteiligung zeitweise nicht anbieten können. Solche Gründe können beispielsweise sein, dass wir keinen Emittenten für entsprechende Kapitalmarktinstrumente finden oder die Kapitalmarktsituation eine sinnvolle Festlegung der Beteiligungsquote nicht zulässt. In diesen Fällen wird die Indexbeteiligung zeitweise ausgeschlossen.

Eine von uns nicht beeinflussbare Änderung der Rahmenbedingungen in Bezug auf den externen Emittenten bzw. das Kapitalmarktinstrument während eines Indexjahres kann für Sie zu wirtschaftlichen Nachteilen führen, da in diesem Fall der Ertrag aus der Indexbeteiligung sich reduzieren bzw. ganz entfallen kann. Solche Änderungen können z.B. sein:

- Änderung der Rechtslage,
- Veränderung, Beendigung oder Störung des Index,
- vorzeitige Beendigung des Kapitalmarktinstruments durch den externen Emittenten.

Ist Ihr Vertrag von einer solchen Einschränkung bzw. Änderung betroffen, werden wir Sie in Textform informieren.

Verwendung von Überschüssen vor Rentenbeginn – Erhöhung des Deckungskapitals

(11) Der zu Beginn des Indexjahres ermittelte Grundüberschussanteil und die laufende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, die nicht für die Finanzierung der Indexbeteiligung verwendet wurden, sowie der Kostenüberschussanteil werden zu Beginn des folgenden Indexjahres bzw. zum Rentenbeginn zugeteilt und erhöhen zusammen mit dem Grundüberschuss auf das unterjährige Deckungskapital – unter Berücksichtigung der unter Absatz 16 dargestellten Grundsätze – das Deckungskapital Ihres Vertrages.

Beträgt der Zeitraum zwischen Ermittlung und Zuteilung kein volles Jahr oder kommt es innerhalb eines Indexjahres durch eine Vertragsänderung zu einer Reduzierung der bei der Ermittlung verwendeten Bezugsgröße (z.B. durch eine Teilzahlung oder teilweise Kündigung), werden die zu Beginn des Indexjahres ermittelten, noch nicht zugeteilten Überschüsse entsprechend gekürzt.

Auswirkung der Überschussbeteiligung auf garantierte Mindestrente und Garantie-Kapital

(12) Der Ertrag aus der Indexbeteiligung sowie die zugeteilten Überschussanteile bzw. Bewertungsreserven erhöhen jeweils nur das Deckungskapital, nicht aber das Garantie-Kapital bzw. die garantierte Mindestrente. Ob bzw. inwieweit sich unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung eine über die garantierte Mindestrente hinausgehende Rente ergibt, kann erst zum Rentenbeginn ermittelt werden, da erst dann die dafür gültigen Rechnungsgrundlagen feststehen.

Beteiligung Ihrer Versicherung am Überschuss ab Rentenbeginn

(13) Bei laufenden Renten erfolgt die Überschussbeteiligung vorbehaltlich Absatz 15 in Form von höheren Rentenzahlungen. Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservesituation berücksichtigt.

Verwendung von Überschüssen ab Rentenbeginn

(14) Für die Zeit ab Beginn der Rentenzahlungen können Sie mit uns eines der folgenden Überschuss-Systeme für die gesamte Rentenzahlungsdauer vereinbaren:

- **Rentenerhöhung**
Die Rente erhöht sich vorbehaltlich Absatz 15 jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, um den jeweils für das Erhöhungsjahr festgelegten Prozentsatz der im Vorjahr erreichten Rente. Diese Rentenerhöhung ist nach erfolgter Zuweisung eine zusätzliche, sofort beginnende garantierte Rente auf Lebenszeit, die zu den gleichen Zeitpunkten wie die versicherte Rente gezahlt wird.
- **Bonusrente (für Arbeitnehmer, die dem BetrAVG unterliegen, ist dieses Überschuss-System nicht möglich)**
Die Bonusrente wird vorbehaltlich Absatz 15 ab Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Die Bonusrente bleibt solange gleich, wie sich der Überschussanteilsatz, der jährlich neu festgelegt wird, nicht ändert. Da aber die künftige Überschussbeteiligung nicht vorhersehbar ist, kann die Höhe der Bonusrente nicht garantiert werden. So kann eine Herabsetzung des Überschussanteilsatzes erforderlich werden, wenn z.B. die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft stärker als angenommen steigt oder der Kapitalmarkt sich schwächer als bei Festsetzung der Bonusrente erwartet entwickeln sollte. Die Bonusrente kann daher im Zeitablauf schwanken und ggf. sogar entfallen. Die Festsetzung der Bonusrente erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (vgl. Absatz 16).
- **Steigende Bonusrente**
Die Steigende Bonusrente wird vorbehaltlich Absatz 15 ab Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Sie unterstellt einen im Rahmen der jährlichen Deklaration festgelegten Prozentsatz als Steigerung der Gesamtrente (garantierte Rente zuzüglich Steigende Bonusrente) für künftige Jahre. Sie führt somit zu einem steigenden Verlauf der Gesamtrente, sofern sich die Deklaration der Überschussanteilsätze nicht verändert.
Die konkrete Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt jeweils nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (vgl. Absatz 16) im Rahmen der jährlichen Deklaration der Überschussanteilsätze.

Die infolge der jährlichen Deklaration jeweils erreichte Höhe der Steigenden Bonusrente ist nicht garantiert. Da die künftige Überschussbeteiligung nicht vorhersehbar ist, kann die Steigende Bonusrente weiter ansteigen oder absinken oder ggf. sogar entfallen. So kann eine Herabsetzung der Überschussanteilsätze für die gesamte Steigende Bonusrente, die jährlich neu festgelegt werden, erforderlich werden, wenn z. B. die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft stärker als angenommen steigt oder der Kapitalmarkt sich schwächer als bei der Festsetzung der Steigenden Bonusrente erwartet entwickeln sollte. Hierdurch ist ein Absinken der erreichten Gesamtrente im Zeitablauf möglich. Eine Absenkung der Leistung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen.

Ein Wechsel zwischen den Überschuss-Systemen der Rentenbezugszeit ist bis zum Rentenbeginn jederzeit möglich; nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr wechseln.

Heranziehen von Überschüssen zur Sicherung der garantierten Mindestrente bzw. der ab Rentenbeginn garantierten Rente

(15) Ist die nach § 1 Absatz 4 auf Basis des Gesamt-Kapitals und der zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelte Rente niedriger als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente ausgezahlt. In diesem Fall übersteigt die für die garantierte Mindestrente mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnete Deckungsrückstellung das vorhandene Gesamt-Kapital Ihres Vertrages. Zum Ausgleich des Differenzbetrages verwenden wir die künftigen Überschüsse der Rentenphase. Diese erhöhen dann bis zum Ausgleich des Differenzbetrages das Deckungskapital Ihres Vertrages ohne die Rentenleistung zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass die Steigende Bonusrente bzw. die Bonusrente reduziert werden oder vollständig entfallen können bzw. im System Rentenerhöhung zunächst keine Erhöhungen stattfinden. Ist der Ausgleich abgeschlossen, stehen die künftigen Überschüsse wieder gemäß dem von Ihnen gewählten Überschuss-System für die Leistungserhöhung zur Verfügung. Über eine solche Änderung informieren wir Sie im Rahmen Ihrer Jahresinformation bzw. rechtzeitig vor Rentenbeginn.

Falls es wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, für die Berechnung der Deckungsrückstellung vorsichtiger Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, erhöht sich die Deckungsrückstellung (Nachreservierung). Zur Finanzierung der für die Nachreservierung erforderlichen Mittel können die künftigen Überschüsse herangezogen werden. Insofern stehen diese Beträge nicht mehr für die Überschussbeteiligung zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt jeweils in Höhe desjenigen Betrags, mit dem der Vertrag ohne die Nachreservierung an den Überschüssen beteiligt gewesen wäre. Ist der Ausgleich abgeschlossen, stehen die künftigen Überschüsse wieder gemäß dem von Ihnen gewählten Überschuss-System für die Leistungserhöhung zur Verfügung. Eine entsprechende Festlegung kann mit der jährlichen Überschussdeklaration erfolgen. Über eine solche Änderung informieren wir Sie im Rahmen Ihrer Jahresinformation. Bei Beendigung der Versicherung vor Rentenbezug durch Tod, Kündigung oder mit der Kapitalabfindung werden diese zusätzlichen Deckungsmittel in dem Maße ausgeschüttet, in dem sie als Überschüsse zur Auszahlung gelangt wären.

Versicherungsmathematische Hinweise

(16) Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation ermittelt. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt. Bei der Beitragskalkulation ha-

ben wir eine vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel verwendet, die aus der geschlechtsabhängigen Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet wurde.

Für die Herleitung geschlechtsunabhängiger Sterbetafeln verwenden wir anerkannte actuarielle Fachgrundsätze. Als Rechnungszins wird vor Rentenbeginn 0,0 % angesetzt. Die tariflich kalkulierten Verwaltungskosten vor Beginn der Rentenzahlung beinhalten unter anderem einen jährlichen Verwaltungskostenanteil, welcher auf der Grundlage des Deckungskapitals bemessen wird. Sofern eine Indexbeteiligung vereinbart ist, werden bei der Ermittlung der Bemessungsgröße für den Teil des Deckungskapitals, welcher Bezugsgröße für die Indexbeteiligung ist, dieselben versicherungsmathematischen Grundsätze berücksichtigt, die auch bei den für die Indexbeteiligung verwendeten Überschussanteilen angewendet werden (vgl. Absatz 8). Dieser Verwaltungskostenanteil in Höhe von 0,5 % bezogen auf die zuvor genannte Bemessungsgröße wird nur bis zu einem Betrag in Höhe der Grundüberschussanteile des betreffenden Indexjahres bzw. des Zeitraums vor dem ersten Indexstichtag angesetzt und am Indexstichtag bzw. zum Rentenbeginn mit diesen verrechnet. Die zum Rentenbeginn gebildete Rente wird mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen kalkuliert, wobei jedoch die garantierte Mindestrente nicht unterschritten wird.

Als Rechnungsgrundlagen für die im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente verwenden wir eine vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel, die aus der geschlechtsabhängigen Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet wurde, sowie einen Rechnungszins von 0,25 % ab Rentenbeginn.

Falls es wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, andere als für die Kalkulation der garantierten Leistungen verwendete Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu verwenden, können die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) oder deren Rechtsnachfolger empfohlenen Rechnungsgrundlagen als gültige Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Die bereits bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente ist in der absoluten Höhe hiervon nicht betroffen.

Die Festsetzung der Bonusrente und der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt auf Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese werden nach den jüngsten Erfahrungen des Unternehmens über die tatsächlichen Verhältnisse im Versicherungsbestand festgelegt und laufend geprüft.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(17) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigste Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts und die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden, sie kann auch komplett entfallen. Den unverbindlichen Beispielrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung sowie der Überschussverwendung entnehmen.

Information zum aktuellen Vertragsstand

(18) Sie erhalten jährlich von uns, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres, eine Mitteilung, der Sie Ihren aktuellen Vertragsstand entnehmen können. Zusätzlich können Sie die Vertragswerte jederzeit bei uns erfragen.

III. Leistungsauszahlung

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(2) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Wir können ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, verlangen. Sind Leistungen noch ausbezahlt worden, obwohl sie wegen Tod der versicherten Person nicht mehr zu zahlen gewesen wären, so sind diese an uns zurückzuzahlen.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten 5 Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der versicherten Person erstrecken.

(4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Für sämtliche Leistungen ist die versicherte Person bezugsberechtigt.

(2) Für die Leistungen im Todesfall aus der Hauptversicherung sind in nachstehender Reihenfolge bezugsberechtigt:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,
- der überlebende eingetragene Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte,
- der überlebende Lebensgefährte der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und den diese dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,
- überlebende Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG,
- Personen, die nicht zu den Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen zählen (vgl. § 1 Absatz 12). Die Todesfall-

Leistung ist in diesem Fall auf höchstens 8.000 EUR einmalig pro versicherte Person begrenzt (vgl. § 1 Absätze 9 bis 10).

(3) Das Bezugsrecht kann widerruflich oder unwiderruflich sein. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.

(5) Bei Entgeltumwandlung ist die Abtretung und Verpfändung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Beleihung ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Ansprüchen zu Gunsten Dritter, mit Ausnahme der Bezugsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2.

(6) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen – soweit sie sich aus der Beitragszahlung des Arbeitgebers ergeben – vom ausgeschiedenen Arbeitnehmer weder abgetreten noch verpfändet noch beliehen werden (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 4 BetrAVG).

Was gilt, wenn die versicherte Person aus Ihrer Firma ausscheidet?

(7) Scheidet eine versicherte Person mit unwiderruflichem Bezugsrecht vor dem Versicherungsfall aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer aus, wandelt sich die Versicherung zum Schluss des Monats des Ausscheidens in eine beitragsfreie um. Das Ausscheiden ist uns unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die versicherte Person mit unwiderruflichem Bezugsrecht wird ab dem Schluss des Monats des Ausscheidens Versicherungsnehmer(in), bei arbeitgeberfinanzierter Direktversicherung vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitgebers. Dies ist nur möglich, wenn die versicherte Person ihren Lebensmittelpunkt in einem Land hat, für welches die Württembergische Lebensversicherung AG eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb besitzt.

Die Fortsetzung des Vertrages erfolgt im Rahmen eines Einzeltarifs.

Bei versicherten Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in einem Land haben, für welches die Württembergische Lebensversicherung AG eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb besitzt, ist ein Versicherungsnehmerwechsel auf diese versicherten Personen nicht möglich. Der Arbeitgeber bleibt in diesem Fall auch bei Durchführung des versicherungsvertraglichen Verfahrens (Anspruchsbegrenzung) Versicherungsnehmer. Dies gilt auch bei Ausscheiden aufgrund des Eintritts in die Rentenphase. Das Bezugsrecht der versicherten Person bleibt erhalten.

Die Versicherung kann auf einen neuen inländischen Arbeitgeber der ausgeschiedenen versicherten Person übertragen werden.

(9) Besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht, ist die vorzeitig ausgeschiedene versicherte Person berechtigt, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Eine beitragspflichtige Fortsetzung muss die versicherte Person uns innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mitteilen. Die Fortsetzung erfolgt stets rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung.

(10) Scheidet eine versicherte Person mit widerruflichem Bezugsrecht vor dem Versicherungsfall aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer aus, wandelt sich die Versicherung zum Schluss des Monats des Ausscheidens in eine beitragsfreie um. Eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt.

§ 7 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

Fällige Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 BGB in 3 Jahren. Die Frist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die entsprechenden Ansprüche entstanden sind und Sie Kenntnis hiervon erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Die Ansprüche verjähren jedoch ohne Rücksicht auf Ihre Kenntnis oder eine grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer jeweiligen Entstehung an.

IV. Beitragszahlung

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (laufende Beiträge) zahlen.

(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei laufender Beitragszahlung werden alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Beitragsreduzierung

(5) Sie können zur nächsten Beitragsfälligkeit die Reduzierung Ihrer Beiträge verlangen, sofern die jährliche garantierte Mindestrente einen Mindestbetrag von 300 EUR nicht unterschreitet. Durch die Änderung Ihres Beitrags reduziert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

Wiedererhöhung

(6) Für eine mit reduzierten Beiträgen geführte Versicherung können Sie zu einer Beitragsfälligkeit die Beitragszahlung bis zur vor der Beitragsreduktion vereinbarten Beitragshöhe wieder erhöhen. Ihr Versicherungsschutz erhöht sich durch die Wiedererhöhung.

Bei einer Wiedererhöhung haben Sie die Möglichkeit, die Differenz zwischen den reduzierten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsreduktion entfällt, auszugleichen. Sie können den Differenzbetrag in Form einer einmaligen Zuzahlung bzw. in maximal 6 Monatsraten (vgl. § 11) oder über die gesamte restliche Beitragszahlungsdauer verteilt als erhöhten Beitrag in den Vertrag einzahlen. Hierbei sind die steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG zu beachten.

Für den erhöhten Beitrag gelten die Regelungen von § 10 Absatz 4 entsprechend.

Voraussetzung für die Wiedererhöhung ist, dass seit Beginn der Beitragsreduzierung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sind. Falls Sie eine Berufsunfähigkeits-Rente (Tarif BUR) mit uns vereinbart haben, verkürzt sich diese Frist auf 6 Monate. Danach ist die Wiedererhöhung abhängig vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung der versicherten Person. Falls Sie bei der Wiedererhöhung auf die Erhöhung einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Rente verzichten, gilt weiterhin die Frist von 3 Jahren.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. § 8 Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen gemäß § 38 VVG auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen oder Zinsen in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

(8) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig und setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist, werden wir die versicherte Person entsprechend unserer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung (derzeit § 166 Absatz 4 VVG) über die Bestimmung der Zahlungsfrist und deren Rechtsfolgen informieren. Außerdem werden wir der

versicherten Person eine Zahlungsfrist in gesetzlich vorgesehennem Umfang (derzeit von mindestens 2 Monaten) einräumen.

§ 10 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

(1) Bei Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung können Sie – sofern der Zeitpunkt der Erhöhung mindestens 10 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn liegt – während der Beitragszahlungsdauer zu einer Beitragsfälligkeit Ihren Beitrag und damit die vereinbarten Versicherungsleistungen erhöhen.

Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gilt:

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung:

Beitrag und Versicherungsleistungen einer Berufsunfähigkeits-Rente (Tarif BUR) werden nicht erhöht. Bei einer Beitragsbefreiung (Tarif BU) ist eine Beitragserhöhung nur dann möglich, wenn keine Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit vorliegt oder vorlag. Wenn

- die versicherte Person rechnerisch älter als 45 Jahre ist oder
- der Gesamtbeitrag des Vertrages mehr als 3.000 EUR im Jahr beträgt,

ist die Beitragserhöhung abhängig vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person.

(2) Der erhöhte Gesamtbeitrag darf den steuerlich geförderten Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG nicht überschreiten.

(3) Jeder Erhöhungsbeitrag muss mindestens 60 EUR im Jahr betragen.

(4) Durch die Beitragserhöhung erhöhen sich das Garantie-Kapital und die garantierte Mindestrente Ihrer Versicherung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnerischen Alter der versicherten Person und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Erhöhung des Garantie-Kapitals fällt grundsätzlich geringer aus als die Summe der Erhöhungsbeiträge.

Für zukünftige Beitragserhöhungen können Sterbetafeln und Rechnungszins des zum Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Tarifs zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass sich dadurch möglicherweise geringere Erhöhungen der Leistungen durch die Beitragserhöhungen ergeben, als wenn wir die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Beitragskalkulation bzw. für die garantierte Mindestrente gültigen Rechnungsgrundlagen anwenden würden. Falls bei der Berechnung andere als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Rechnungsgrundlagen verwendet wurden, werden wir Sie darüber informieren.

Darüber hinaus behalten wir uns vor, für zukünftige Beitragserhöhungen einen neuen Vertrag zu verwenden. Für diesen legen wir den zum Erhöhungstermin aktuellen Tarif – mit den zugehörigen Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen – zugrunde.

Steuerlicher Hinweis:

(5) Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen Ihrer Beitragserhöhung beachten Sie bitte die steuerlichen Informationen.

§ 11 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zuzahlungen erhöhen?

(1) Als Versicherungsnehmer(in) können Sie bis zum Beginn der Rentenzahlungen monatlich Zuzahlungen auf Ihre Versicherung leisten und damit die vereinbarten Versicherungsleistungen erhöhen.

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so werden deren Beitrag und die vereinbarte Versicherungsleistung nicht erhöht.

(2) Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht überschreitet.

(3) In den letzten 3 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn und in der Phase des flexiblen Rentenübergangs darf die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr nicht mehr als 20 % der bis zum Beginn des Versicherungsjahres gezahlten Beiträge betragen.

(4) Durch die Zuzahlung erhöhen sich das Deckungskapital, das Garantie-Kapital und die garantierte Mindestrente Ihrer Versicherung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnerischen Alter der versicherten Person und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn sowie den Rechnungsgrundlagen des entsprechenden Tarifs für Einmalbeiträge. Die Erhöhung des Garantie-Kapitals fällt grundsätzlich geringer aus als der Betrag der Zuzahlung.

Für Zuzahlungen können Sterbetafeln und Rechnungszins des zum Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Tarifs zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass sich dadurch möglicherweise geringere Erhöhungen der Leistungen durch die Zuzahlungen ergeben, als wenn wir die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Beitragskalkulation bzw. für die garantierte Mindestrente gültigen Rechnungsgrundlagen anwenden würden. Falls bei der Berechnung einer Erhöhung andere als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Beitragskalkulation bzw. für die garantierte Mindestrente gültige Rechnungsgrundlagen verwendet wurden, werden wir Sie darüber informieren. Darüber hinaus behalten wir uns vor, für Zuzahlungen einen neuen Vertrag zu verwenden. Für diesen legen wir den zum Erhöhungstermin aktuellen Tarif – mit den zugehörigen Rechnungsgrundlagen und den Versicherungsbedingungen – zugrunde.

Steuerlicher Hinweis:

(5) Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen Ihrer Zuzahlungen beachten Sie bitte die steuerlichen Informationen.

§ 12 Welche Möglichkeiten haben Sie bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Bei Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung haben Sie zur Überbrückung vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten einen Anspruch auf eine Stundung der Beiträge oder auf eine befristete Beitragsfreistellung.

Beitragsstundung

(2) Eine Stundung der Beiträge kann frühestens nach Zahlung der Beiträge für das erste Jahr und für eine Dauer von höchstens 6 Monaten verlangt werden, bei mehrmaliger Beitragsstundung insgesamt höchstens für 24 Monate während der gesamten Beitragszahlungsdauer. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Ihr Vertrag besteht ohne erneute Gesundheitsprüfung unverändert fort, wenn Sie nach Ablauf der Beitragsstundung die gestundeten Beiträge einschließlich der darauf entfallenen Stundungszinsen von derzeit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vgl. §§ 247, 288 BGB) in einem Betrag nachentrichten oder in maximal 6 Monatsraten neben den laufenden Beiträgen ausgleichen. Hierbei sind die steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG zu beachten.

Die Stundung erfolgt zinslos, sofern der aktuelle Jahresbeitrag für den Gesamtvertrag höchstens 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) beträgt. Als weitere Voraussetzung muss mindestens einer der folgenden Punkte vorliegen:

- Sie sind selbst pflegebedürftig.
- Es liegt eine teilweise oder vollständige Erwerbsminderung bei Ihnen vor.
- Sie sind arbeitslos.
- Sie befinden sich im Mutterschutz oder in der gesetzlichen Elternzeit.
- Sie sind aufgrund der Pflege eines Angehörigen von Ihrem Arbeitgeber gemäß PflegeZG vollständig oder teilweise von Ihrer Arbeit freigestellt.

Bei Beantragung der Stundung sind entsprechende Nachweise von Ihnen vorzulegen. Ist die Voraussetzung für die zinslose Stundung entfallen, so sind Sie verpflichtet, uns dies umgehend mitzuteilen. Die zinslose Stundung endet zum nächsten Monatsersten.

Befristete Beitragsfreistellung

(3) Wird eine jährliche beitragsfreie garantierte Mindestrente von 300 EUR erreicht, können Sie eine befristete Beitragsfreistellung für maximal 3 Jahre beantragen, die Regelungen nach § 13 Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.

Nach Beendigung der befristeten Beitragsfreistellung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge auszugleichen. Sie können diese nicht gezahlten Beiträge in Form einer einmaligen Zuzahlung bzw. in maximal 6 Monatsraten (vgl. § 11) oder über die gesamte restliche Beitragszahlungsdauer verteilt als erhöhten Beitrag in den Vertrag einzahlen. Hierbei sind die steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG zu beachten.

Für den erhöhten Beitrag gelten die Regelungen von § 10 Absatz 4 entsprechend.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 16 Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin bei Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Das Garantie-Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn wird unter Berücksichtigung der durch die Beitragsfreistellung nicht mehr zu leistenden Beiträge sowie etwaiger Beitragsrückstände neu bestimmt. Die neue garantierte Mindestrente ermitteln wir aus dem reduzierten Garantie-Kapital und den Rechnungsgrundlagen für die garantierte Mindestrente.

Nähere Informationen zum Garantie-Kapital nach Beitragsfreistellung und dessen Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Das vorhandene Deckungskapital Ihrer Versicherung wird um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Anstelle einer vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie auch den vereinbarten Beitrag reduzieren (vgl. § 8 Absatz 5).

(2) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) nur geringe Beträge für einen beitragsfreien Vertrag vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien garantierten Mindestrente und ihrer Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen entnehmen.

(3) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie jährliche garantierte Mindestrente den Mindestbetrag von 300 EUR nicht, erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 16 Absätze 4 bis 7 – unter Berücksichtigung der Regelungen zum Abzug –, falls dem nicht zwingende Vorschriften des BetrAVG entgegenstehen.

Elternzeit

(4) Besteht während einer Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt fort und wird die Versicherung wegen Nichtzahlung der während der Elternzeit fälligen Beiträge in eine beitragsfreie Versicherung gemäß Absatz 1 umgewandelt, kann der bezugsberechtigte Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages

(5) Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung wieder in Kraft setzen und beitragspflichtig mit einem Beitrag bis zur vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Beitragshöhe weiterführen. Ihr Versicherungsschutz erhöht sich durch die Wiederinkraftsetzung. Für diese Wiederinkraftsetzung entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Bei einer Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in Form einer einmaligen Zuzahlung (vgl. § 11) oder in maximal 6 Monatsraten in den Vertrag einzuzahlen. Hierbei sind die steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG zu beachten.

Voraussetzung für die Weiterführung des Vertrages ist, dass seit Beginn der Beitragsfreistellung der Versicherung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sind. Falls Sie eine Berufsunfähigkeits-Rente (Tarif BUR) mit uns vereinbart hatten, verkürzt sich diese Frist auf 6 Monate. Danach ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung abhängig vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung der versicherten Person. Falls Sie bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung auf die Fortführung einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Rente verzichten, gilt weiterhin die Frist von 3 Jahren.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mehr als 3 Jahre vergangen, kann eine Weiterführung insoweit nur nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif erfolgen.

V. Kosten

§ 14 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 43 Absatz 2 RechVersV) und damit der grundsätzliche Anspruch auf Ersatz dieser Kosten in der einkalkulierten Höhe. Da dieser Anspruch bereits bei der Tarifikalkulation berücksichtigt ist, werden die Abschluss- und Vertriebskosten nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen und erheben wir bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum vereinbarten Rentenbeginn und höchstens über die Jahre der Beitragszahlungsdauer. Der auf diese Weise zu verteilende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) Bei einer Erhöhung (vgl. § 10) bzw. einer Wiedererhöhung (vgl. § 8 Absatz 6) verteilen und erheben wir die in die Erhöhungsbeiträge einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Erhöhungstermin entsprechend Absatz 2.

(4) Bei Zuzahlungen und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils dem Beitrag entnommen. Gleiches gilt für während der Phase des flexiblen Rentenübergangs zusätzlich geleistete Beiträge.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung gemäß den Absätzen 2 und 3 hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung eines beitragsfreien Vertrags oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. § 13 und § 16). Nähere Informationen können Sie den entsprechenden Tabellen entnehmen.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen zusätzliche Kosten verursacht werden, können wir Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt derzeit bei:

- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Verzug mit Beiträgen,
- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Durchführung der internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen,
- Anpassung der Indexbeteiligung sofern diese nicht über das entsprechende Formular erfolgt.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die Kosten im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt oder wesentlich zu hoch sind, entfallen diese bzw. werden entsprechend herabgesetzt.

Nähere Angaben entnehmen Sie der Ihren Vertragsunterlagen beigefügten Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen.

VI. Vorzeitige Beendigung

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Sie können die Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten bzw. vorverlegten Rentenbeginn – jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise in Textform kündigen.

(2) Kündigen Sie die Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige jährliche garantierte Mindestrente unter einen Mindestbetrag von 300 EUR sinkt. Durch die teilweise Kündigung reduziert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(3) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert nach § 169 VVG (vgl. Absätze 4 und 6)
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz 5)
- ggf. den Zeitwert der Indexbeteiligung (vgl. Absatz 7)
- ggf. eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (vgl. § 3 Absatz 7),

es sei denn, zwingende Vorschriften des BetrAVG stehen einer Auszahlung entgegen. In diesem Fall stellen wir die Versicherung beitragsfrei (§ 13 Absatz 1).

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(4) Der Rückkaufswert ist das bei Kündigung vorhandene Deckungskapital des Versicherungsvertrages. Davon erfolgt ein Abzug, der in Absatz 5 näher beschrieben wird. Überschussanteile, die dem Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht zugeteilt waren, werden bei der Ermittlung des Deckungskapitals nicht berücksichtigt.

(5) Vom so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Dieser Abzug setzt sich zusammen aus einem Stornoabzug für kollektiv gestellte Solvenzmittel und einem Stornoabzug aufgrund verminderter Kapitalerträge. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Weshalb wir den Abzug für angemessen halten, erläutern wir Ihnen nachfolgend weiter.

a) Stornoabzug für kollektiv gestellte Solvenzmittel

Wir sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel – sogenannte Solvenzmittel – zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Zu Beginn Ihres Vertrages ist der Beitrag Ihrer Versicherung zu diesen Solvenzmitteln typischerweise gering und Ihre Versicherung profitiert von Solvenzmitteln des bestehenden Versicherungsbestandes. In späteren Jahren leistet Ihr Vertrag dann auch einen Beitrag für das Kollektiv. Bei einer vorzeitigen Kündigung stellt Ihre Versicherung später entgegen unserer Kalkulationsannahme dem Versichertenkollektiv keine Solvenzmittel zur Verfügung.

Die Bemessungsgröße für den Stornoabzug für kollektiv gestellte Solvenzmittel ist die Summe der bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarungsgemäß zu zahlenden laufenden Beiträge bzw. der Einmalbeitrag, jeweils zuzüglich der Summe der geleisteten Zuzahlungen. Dieser Stornoabzug beträgt im ersten Drittel der Aufschubdauer Ihres Vertrages, jedoch stets in den ersten 5 Jahren, 2 % der Bemessungsgröße. Der Stornoabzug fällt anschließend – bei einer entsprechend langen Aufschubdauer – bis zum Erreichen des letzten Drittels der Aufschubdauer bzw. bis spätestens 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn linear auf 0 % ab. Zusätzlich wird bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn, jedoch stets in den ersten 5 Jahren der Aufschubdauer, dieser Stornoabzug um 50 EUR erhöht.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Stornoabzug für kollektiv gestellte Solvenzmittel wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Stornoabzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass dieser Stornoabzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die diesem Stornoabzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

b) Stornoabzug aufgrund verminderter Kapitalerträge

Sind die Zinsen zum Kündigungszeitpunkt im Vergleich zum bisherigen Vertragsverlauf gestiegen, so führt dies zu einem Rückgang des Marktwertes unserer festverzinslichen Kapitalanlagen. Die verminderten Kapitalerträge sind im Falle eines Rückkaufs komplett von den im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern zu tragen.

Die Bemessungsgröße für den Stornoabzug aufgrund verminderter Kapitalerträge ist die Summe der bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarungsgemäß zu zahlenden laufenden Beiträge bzw. der Einmalbeitrag, jeweils zuzüglich der Summe der geleisteten Zuzahlungen, maximal aber das Deckungskapital.

Dieser Stornoabzug ist abhängig von der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere (monatlicher Referenzzins), die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sollte diese Umlaufrendite nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch einen anderen Maßstab ersetzen, der weitestgehend die gleichen Merkmale aufweist.

Zunächst ermitteln wir die Veränderung des Referenzzinses für Ihren Vertrag, indem wir die Differenz aus dem aktuellen Monatswert des Referenzzinses mit dem Durchschnittswert des Referenzzinses für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal jedoch 10 Jahre, bilden.

Diese Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktszenarien 1 und 2 und die daraus resultierende Reduktion:

- Kapitalmarktszenario 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): keine Reduktion
- Kapitalmarktszenario 2 (Differenz ab 0,5 Prozentpunkte): 0,035 % Reduktion

Der Stornoabzug aufgrund verminderter Kapitalerträge ergibt sich dann aus der Multiplikation der Bemessungsgröße, der zuvor ermittelten Reduktion und der restlichen Aufschubdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn in Monaten, maximal jedoch 120 Monate.

Dieser Stornoabzug erfolgt nur dann, wenn der aktuelle Referenzzins im Vergleich zum Durchschnittswert des Referenzzinses gestiegen ist. Daher kann der Stornoabzug aufgrund verminderter Kapitalerträge bei gleichbleibendem oder sinkendem Referenzzins komplett entfallen.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Stornoabzug aufgrund verminderter Kapitalerträge wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Stornoabzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass dieser Stornoabzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die diesem Stornoabzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

Die Höhe des gesamten Abzugs können Sie auch den Verlaufsdarstellungen zu den Leistungen bei Kündigung in den vorvertraglichen Informationen sowie in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sofern die Aufschubdauer Ihrer Versicherung mindestens 10 Jahre beträgt, verzichten wir auf den Abzug in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer. Andernfalls entfällt der Abzug erst nach Ablauf von 5 Jahren in der vereinbarten Aufschubdauer.

In der Phase des flexiblen Rentenübergangs verzichten wir auf einen Abzug.

Bei einer teilweisen Kündigung erheben wir einen anteiligen Abzug.

(6) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 4 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. § 169 Absatz 6 VVG).

(7) War zum letzten Indexstichtag vor der Kündigung des Vertrages eine Indexbeteiligung für Ihren Vertrag vereinbart, erhalten Sie – sofern vorhanden – den Zeitwert der Indexbeteiligung.

Bei Kündigung gilt als Stichtag für die Ermittlung des Zeitwerts der Indexbeteiligung grundsätzlich der auf den Tag des Eingangs der Meldung folgende Börsentag, frühestens der letzte Börsentag des

Monats vor dem Kündigungs- bzw. Abruftermin. Liegt dieser Börsentag in einem zum Kündigungs- bzw. Abruftermin bereits abgeschlossenen Indexjahr, wird als Stichtag der erste Börsentag des laufenden Indexjahres verwendet. Falls dieser Börsentag genau auf einen Indexstichtag fällt, wird der letzte Börsentag des abgeschlossenen Indexjahres als Stichtag verwendet.

Sollte zum Stichtag eine Feststellung des Marktwerts der Indexbeteiligung nicht möglich sein, weil z.B. für den Index kein Kurs bestimmt wurde, behalten wir uns abweichend von dem oben genannten Stichtag vor, die Festlegung des Zeitwerts zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der Zeitwert der Indexbeteiligung wird entsprechend später fällig.

(8) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen entnehmen.

Kündigung durch die versicherte Person, wenn sie gemäß § 6 Versicherungsnehmer geworden ist

(9) Kündigt eine mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene versicherte Person, nachdem sie Versicherungsnehmer geworden ist, vor Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung, wandelt sich diese abweichend von Absatz 3 gemäß § 2 Absatz 2 Sätze 5 und 6 BetrAVG in eine beitragsfreie um (Wertrealisierungsverbot). Die Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes ist auch für eine bereits bei Ausscheiden der versicherten Person aus den Diensten des Versicherungsnehmers beitragsfrei gestellte Versicherung ausgeschlossen.

(10) Falls nach Ausscheiden der versicherten Person aus den Diensten des Versicherungsnehmers auf deren Verlangen die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden soll und die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 4 BetrAVG dafür erfüllt sind, errechnet sich der Übertragungswert nach dem BetrAVG.

Keine Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge bzw. des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

VII. Ihre Obliegenheiten

§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Ihre Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen.

(2) Versicherungsnehmer, versicherte Person und Rentenempfänger müssen uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens sobald wie möglich mitteilen, da sonst Nachteile für sie entstehen können. Auch wenn sie den Inhalt einer Mitteilung nicht kennen, wird diese wirksam, wenn wir sie mit eingeschriebenem Brief an ihre uns zuletzt bekannte Anschrift absenden. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Wollen Sie die Bundesrepublik Deutschland für längere Zeit verlassen, dann nennen Sie uns bitte eine Person Ihres Vertrauens, die berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland unsere Mitteilungen für Sie anzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Dieser Paragraph gilt nur wenn Sie den Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit uns vereinbart haben.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie und die versicherte Person sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag rückwirkend anpassen oder
- den Vertrag anfechten

können.

Rücktritt

(4) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(5) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert nach § 16 Absätze 4 bis 7 unter Berücksichtigung der Regelungen zum Abzug. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(7) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir verzichten auf das uns aus § 19 Absatz 3 VVG zustehende Recht zur Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

(8) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(9) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 13 Absätze 1 bis 3).

Rückwirkende Vertragsanpassung

(10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann im Einzelfall (z.B. bei rückwirkender Einfügung eines sog. Risikoausschlusses) ebenfalls zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen. Wir verzichten auf das uns aus § 19 Absatz 4 VVG zustehende Recht zur Vertragsanpassung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

(11) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(13) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(14) Die genannten Rechte können wir innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Sofern der Versicherungsfall innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss eingetreten ist, auch noch nach dieser Frist. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

(15) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 6 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung der Versicherung

(16) Die Absätze 1 bis 15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederinkraftsetzung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 14 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(17) Die Ausübung unserer Rechte auf Rücktritt, Kündigung, Vertragsanpassung sowie auf Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 19 Wann kann der Index ausgetauscht werden?

(1) Wird der Index während der Vertragslaufzeit geschlossen bzw. steht eine Schließung bevor oder droht die Insolvenz des externen Emittenten der entsprechenden Kapitalmarktinstrumente, können wir den Index zum nächsten Indexstichtag austauschen. Den neuen Index wählen wir so aus, dass er dem zu ersetzenden Index weitestgehend entspricht.

(2) Wir können, wenn der Verantwortliche Aktuar dies vorschlägt, den Index durch einen anderen Index ersetzen. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir an dieser Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sich ändern.
- die Verfügbarkeit oder die Konditionen für den Index bzw. für die entsprechenden Kapitalmarktinstrumente sich nachhaltig verschlechtert haben.
- die Kapitalmarktsituation sich erheblich verändert hat.

Ebenso sind wir berechtigt, einen Index durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn der Index unsere Qualitätskriterien nicht mehr erfüllt. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn die Performance des Index den Marktdurchschnitt erheblich unterschreitet.

(3) Im Falle der Ersetzung des Index informieren wir Sie hierüber. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine ausführliche Information über den neuen Index. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierdurch keine.

VIII. Sonstiges

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns

- über unsere Internetseite www.wuerttembergische.de/beschwerde oder
- per Brief an unsere Geschäftsadresse oder
- per E-Mail (kundenservice@wuerttembergische.de).

Außergerichtliche Streitschlichtung für Verbraucher

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Verbraucher sind Privatpersonen, die Verträge für private Zwecke abschließen.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfreie Schlichtungsstelle. Wir nehmen an dem Schlichtungsverfahren durch den Ombudsmann teil. Sie haben die Möglichkeit dieses in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert Ihrer Beschwerde den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt.

Den Ombudsmann erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Vertrag bei uns über das Internet abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Plattform leitet Ihre Beschwerde dann an den Ombudsmann weiter.

Versicherungsaufsicht

(3) Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

(4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine juristische Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz bzw., wenn Sie eine juristische Person sind, Ihren Sitz in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird 2 Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

Im Text der Versicherungsbedingungen nehmen wir Bezug auf einige Gesetze und Verordnungen. Dabei verwenden wir folgende Abkürzungen:

BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit
RechVersV	Versicherungsunternehmens- Rechnungslegungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie Ihre Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung planmäßig erhöhen können, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen sowie die Versicherungsbedingungen für die Ausbaugarantie der Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung.

Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der laufende Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz von 5 bis 10 % des Vorjahresbeitrages. Bei Versicherungen mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nur ein Prozentsatz von 5 % zulässig. Es kann auch vereinbart werden, dass der Beitrag im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 % erhöht wird. Die Erhöhung des Beitrages erfolgt maximal bis zum steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG.

Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung innerhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) erfolgt die Erhöhung des Beitrages maximal bis zu diesem Betrag. Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) erfolgt die Erhöhung des Beitrages maximal bis zum steuerlich geförderten Höchstbetrag. Zusätzlich können Sie Ihre Versicherung durch Zuzahlungen soweit erhöhen, dass Sie die höchstmöglichen Beträge der in Anspruch genommenen Förderung ausschöpfen.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Das Garantie-Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn erhöht sich im selben Verhältnis wie die Beitragssumme (ohne Zuzahlungen) durch die Erhöhungsbeiträge. Die Höhe der garantierten Mindestrente zum vorgemerkten bzw. gewählten Rentenbeginn wird neu bestimmt. Dabei können für zukünftige Erhöhungen Sterbetafeln und Rechnungszins des zum Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Tarifs zugrunde gelegt werden.

Das bedeutet von diesem Zeitpunkt an möglicherweise geringere Erhöhungen der Leistungen. Falls bei der Berechnung einer Erhöhung andere als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Beitragskalkulation bzw. für die garantierte Mindestrente gültige Rechnungsgrundlagen verwendet wurden, werden wir Sie darüber informieren.

(2) Das in den Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14 Absatz 2) gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Vertrag behandelt wird.

(3) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im Rahmen der maßgebenden Obergrenzen im selben Verhältnis wie der Beitrag und – bei eingeschlossener Berufsunfähigkeitsrente – die Beitragssumme der Hauptversicherung erhöht.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen und auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen setzt die Fristen der Versicherungsbedingungen bei Verletzung der Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt. Sofern vereinbart können jedoch Erhöhungen nur der Hauptversicherung weiterhin durchgeführt werden. Die Beiträge für diese Erhöhungen sind dann von Ihnen zu bezahlen.

Versicherungsbedingungen für die Ausbaugarantie der Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was bedeutet die Ausbaugarantie?
- § 2 Welche Nachversicherung können Sie abschließen?
- § 3 Welchen Inhalt hat die Nachversicherung?
- § 4 Wann endet die Ausbaugarantie?

§ 1 Was bedeutet die Ausbaugarantie?

(1) Als Versicherungsnehmer(in) können Sie die Erhöhung der jeweils erreichten garantierten Leistung im Erlebensfall der Grundversicherung (Nachversicherung) durch Erhöhung des laufenden Beitrages verlangen, wenn bei der versicherten Person folgende Ereignisse eintreten:

- Erreichen der Volljährigkeit
- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes. Eine Mehrlingsgeburt gilt hierbei als ein Ereignis.
- Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreicher Ausbildung (Lehre, Studium)
- Erhöhung des Jahreseinkommens unter folgenden Voraussetzungen:
 - bei Angestellten um mindestens 10 % des im Vorjahr erzielten garantierten Bruttojahresgehalts
 - bei Selbstständigen Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der 3 davor liegenden Jahre.
- Erstmaliges Überschreiten des Einkommens der am Wohnort der versicherten Person geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung.
- Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als selbstständige(r) Handwerker oder Handwerkerin.
- Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR durch die versicherte Person zur Finanzierung, Modernisierung oder Instandhaltung einer selbstgenutzten Immobilie einschließlich deren Um- bzw. Ausbau.

Frist für die Beantragung der Erhöhung

(2) Die Erhöhung kann von Ihnen nur innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses gegen Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Beantragung der Erhöhung oder Vorlage des dazugehörigen Nachweises nach Ablauf der Frist ist eine Erhöhung aufgrund dieses Ereignisses nicht mehr möglich.

§ 2 Welche Nachversicherung können Sie abschließen?

(1) Aus der Nachversicherung muss sich mindestens eine jährliche garantierte Mindestrente von 300 EUR ergeben. Die Beitragssumme aller Nachversicherungen im Rahmen der Ausbaugarantie darf höchstens 300.000 EUR betragen. Dabei werden Erhöhungsbeiträge gemäß § 10 der „Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung“ ebenfalls angerechnet.

(2) Erhöhungen nach den "Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung" werden bei den vorgenannten Höchstgrenzen nicht berücksichtigt.

Steuerliche Höchstgrenzen bei Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG

(3) Falls die Versicherung als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich gefördert wird, ist eine Anpassung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung nur insoweit möglich, wie der erhöhte Gesamtbeitrag die steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG nicht überschreitet.

§ 3 Welchen Inhalt hat die Nachversicherung?

(1) Ihre Nachversicherung wird für die restliche Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der Grundversicherung nach den zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung von uns angebotenen Tarifen mit aufgeschobener Rentenzahlung und gemäß den dann gültigen Annahmerichtlinien abgeschlossen. Wir werden dabei einen möglichst ähnlichen Tarif zugrunde legen.

Eine ggf. versicherte Berufsunfähigkeitsrente kann ebenfalls erhöht werden, allerdings nur im Rahmen der Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur zugehörigen Grundversicherung (vgl. § 13 Absatz 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

(2) Wollen Sie für die Nachversicherung eine andere Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer oder einen anderen Tarif wählen, so ist dies nur mit unserer Zustimmung möglich.

(3) Wenn nichts anderes vereinbart wird, erstrecken sich die zur Grundversicherung getroffenen Vereinbarungen auch auf die Nachversicherung.

(4) Jede Nachversicherung gilt als gesonderter Vertragsabschluss mit der Folge, dass bedingungsgemäße Fristen für jede Nachversicherung neu beginnen.

§ 4 Wann endet die Ausbaugarantie?

Ihr Recht auf Nachversicherungen im Rahmen der Ausbaugarantie erlischt, wenn

1. die restliche Aufschubdauer der Grundversicherung weniger als 12 Jahre beträgt oder
2. die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
3. bei Versicherungen nach den "Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der Direktversicherung IndexClever mit aufgeschobener Rentenzahlung" Ihr Recht auf laufende Erhöhung nicht mehr gegeben ist.

Bei Versicherungen mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung haben Sie kein Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung, solange die Versicherung wegen Berufsunfähigkeit beitragsfrei gestellt ist.